



Statuten des Vereins Ökumenische Hospizgruppe Flawil

I Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Ökumenische Hospizgruppe Flawil besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. als juristische Person mit Sitz in Flawil.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bezweckt die Führung einer Institution, die in Flawil und der näheren Umgebung Schwerkranke und Sterbende in ihrer letzten Lebensphase begleitet und die Angehörigen dieser Personen unterstützt.

²Der Verein verrichtet seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen wie Spitex, Spital, Wohn- und Pflegeheim sowie Hausärzten.

³Die Dienstleistung ist kostenlos und beinhaltet keine Haushaltarbeiten.

⁴Die Mitarbeit basiert auf den Standards der Freiwilligenarbeit. Der organisatorische Aufwand der Einsatzleitung wird mit einem vom Vorstand festgelegten Betrag entschädigt.

⁵Einsätze ausserhalb Flawil werden mit allfälligen örtlichen Institutionen koordiniert.

⁶Der Verein bezweckt die Thematisierung der palliativen Begleitung in der Öffentlichkeit.

⁷Der Verein leistet keinen Beistand zu aktiver Sterbehilfe.

⁸Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitgliedschaft

¹Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

²Gründungsmitglieder sind die Evangelisch-reformierte und die Katholische Kirchgemeinden Flawil. Beide Gründungsmitglieder haben Anrecht auf mindestens einen stimmberechtigten Vertreter im Vorstand.

³Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Grund einer Anmeldung durch den Vorstand, der auch über einen Ausschluss entscheidet. Ein Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen. Gegen einen ablehnenden Aufnahme- oder Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

⁴Ordentliche Mitglieder zahlen mit der Aufnahme einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

III Organisation

Art. 4 Organe

¹Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Einsatzleitung
- d) Die Begleitgruppe (Betriebskommission)
- e) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 5 Die Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichts
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- c) Wahl des Vorstandes ausser den Vertretern der Gründungsmitglieder
- d) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Anträge zu Händen des Vorstandes
- g) Rekurse gegen Aufnahme- oder Ausschlussentscheide des Vorstandes
- h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 6 Durchführung der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes geleitet. Sie ist spätestens 21 Tage vorher anzukündigen.

²Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann verlangen, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 30 Tagen nach Einreichung des schriftlichen Begehrens einberufen wird.

³Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁵Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gemeinsam gegen Beschlüsse das Veto einzulegen.

Art. 7 Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident /Präsidentin
- Aktuar / Aktuarin
- Kassier / Kassierin
- Weiteren Mitgliedern

²Die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter und die Stellvertretung können nicht in den Vorstand gewählt werden, nehmen jedoch mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

⁴Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidenten / der Präsidentin selbst.

⁵Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁶Kumulationen mehrerer Chargen sind zulässig.

⁷Vorstandsmitglieder sind automatisch Vereinsmitglieder.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

¹Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- b) Wahl der Einsatzleitung und Festsetzung der Entschädigungen.
- c) Erlass von Reglementen.
- d) Festlegung der Zeichnungsberechtigung.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen.
- f) Genehmigung von Projektvorschlägen der Einsatzleitung oder der Begleitgruppe (Betriebskommission).
- g) Bestellung der Begleitgruppe (Betriebskommission).
- h) Rechnungsabschluss- und Budgeterstellung.
- i) Organisation von Anlässen.
- j) Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit.
- k) Aktive Unterstützung der Einsatzleitung.

²Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 9 Die Begleitgruppe (Betriebskommission)

Die Begleitgruppe unterstützt die Einsatzleitung im Auftrag des Vorstandes bei der operativen Führung.

¹Die Begleitgruppe wird durch den Vorstand bestellt.

²Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus:

- Der Einsatzleitung gemäss Art. 10
- Mitgliedern der Partnerorganisationen
- weiteren Mitgliedern

³Die Begleitgruppe wählt gemeinsam mit der Einsatzleitung die Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter.

⁴Die Begleitgruppe konstituiert sich selbst und führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 10 Die Einsatzleitung

¹Die Einsatzleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Hospizarbeit.

²Sie setzt sich zusammen aus der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter und der Stellvertretung.

³Die Einsatzleitung entscheidet über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.

⁴Die Einsatzleitung schlägt der Begleitgruppe interessierte Hospizbegleitpersonen zur Wahl vor.

Art. 11 Die Geschäftsprüfungskommission

¹Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

IV Finanzen

Art. 12 Einnahmen

¹Der Verein finanziert sich durch:

- a) Jährliche Beiträge der Gründungsmitglieder zu je gleichen Teilen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Sponsorengelder, Kollekten, Spenden und Legate

²Die Dienstleistungen sind kostenlos, sofern in den Reglementen nichts anderes festgelegt ist.

³Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 13 Ausgaben

¹Der Verein finanziert folgende Ausgaben:

- a) Entschädigungen an die Einsatzleitung
- b) Weiterbildungen, Geschenke, Spesen
- c) Betriebskosten
- d) Ausgaben, die in Reglementen festgelegt sind
- e) weitere Ausgaben aufgrund eines Vorstandsbeschlusses

Art. 14 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung der Vorgängerorganisation

¹Durch die Gründung des Vereins wird die bisherige „Ökumenische Arbeitsgruppe Hospizgruppe“ aufgelöst.

²Der Verein **Ökumenische Hospizgruppe Flawil** übernimmt alle Verpflichtungen von der bisherigen Arbeitsgruppe.

³Bei der Gründung übernimmt der Verein die Aktiven und Passiven der bisherigen Arbeitsgruppe der beiden Gründungsmitglieder.

Art. 16 Statutenänderung

¹Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

²Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gemeinsam gegen Beschlüsse das Veto einzulegen.

Art. 17 Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ende eines Geschäftsjahres.

²Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch, soweit der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

⁴Das verbleibende Vereinsvermögen geht an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Art. 18 Inkrafttreten

¹Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung vom 15. November 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft.